



Regionalverband
Rhein-Erft & Euskirchen e.V.

Grundsatzerklärung der Unternehmensleitung über die Menschenrechtsstrategie

Vorwort des AWO Regionalverbandes Rhein-Erft & Euskirchen e.V.

Als Verband der freien Wohlfahrtspflege tritt der AWO-Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V. aktiv für das Wohl von Mensch und Umwelt ein.

Wir lassen uns von den Werten *Gerechtigkeit, Gleichheit, Toleranz, Freiheit* und *Solidarität* als Säulen des freiheitlich-demokratischen Sozialismus (vgl. Präambel des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt) leiten. So erbringen wir soziale Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche, Alte und Behinderte solidarisch mit ganzem Herzen.

Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette stellt einen fortlaufenden Prozess dar. Der AWO-Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V. überprüft sein Risikomanagement jährlich und anlassbezogen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Gremien sowie eine offene Fehlerkultur sind wesentliche Bausteine hierfür.

Nachstehend lesen Sie unsere Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG).

Verfahrensbeschreibung

Das im Herbst 2023 durch die Unternehmensleitung initiierte Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG) unterteilt sich in die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3 LkSG), die Durchführung einer Risikoanalyse (§ 5 LkSG), die Formulierung dieser Grundsatzerklärung, die Festlegung einzelner Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG), eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG), sowie ein Berichts- und Dokumentationswesen (§ 10 LkSG).

Risikomanagement

Im ersten Schritt hat sich die Unternehmensleitung einen Überblick über Risiken i.S.d. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG verschafft, einen Zeitplan zur Durchführung der einzelnen Sorgfaltspflichten erstellt und sich die Begriffe der *Lieferkette* und der *Zulieferer* erschlossen (§ 2 Abs. 5 bis 8 LkSG).

Betriebsinterne Zuständigkeit nach § 4 Abs. 3 LkSG

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung ist die Geschäftsführung verantwortlich.

Die Geschäftsführung ist über die auf der Homepage genannten Kontaktdaten erreichbar.

Risikoanalyse

Ziel der Analyse ist es, Ausmaß, Umfang, Wahrscheinlichkeit und Unumkehrbarkeit von regionalen, branchen-, und unternehmensspezifischen Risiken nach Risikobezeichnung und Anknüpfungspunkten zu erkennen und zu gewichten.

Maßgeblich für die Risikoanalyse sind die gesetzlichen Kriterien des § 3 Abs. 2 LkSG, auf den § 5 Abs. 2 Satz 2 LkSG verweist. Räumlich wurden dazu der eigene Geschäftsbereich, sowie der Geschäftsbereich der unmittelbaren Lieferanten betrachtet, § 5 Abs. 1 LkSG.

Eigener Geschäftsbereich

Jede Tätigkeit des Unternehmens selbst ist auf das Gebiet des AWO-Regionalverbandes Rhein-Erft & Euskirchen e.V. beschränkt. Recht und Gesetz werden von uns befolgt, dies gilt für Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, wie auch für das Recht der Kommunen und des Unternehmens (Compliance) selbst.

Unmittelbare Lieferanten

Die unmittelbaren Lieferanten sind die Unternehmen, mit denen unser Unternehmen in direkter vertraglicher Beziehung steht.

Sie haben ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem europäischen Ausland. Die Branchen und Gewerbe, denen sie angehören weisen eine große Vielfalt auf, beispielsweise: Automobilindustrie, Dienstleistungen, Handwerk, Informationstechnologie, Lebensmittelversorgung, Personalwirtschaft, Textilwirtschaft, Groß- und Einzelhandel und Versicherungsgewerbe.

Unmittelbare Lieferanten wählen wir nach Maßgabe unseres QM-Management-Systems aus, welches auch die Risiken des LkSG abbildet. Wir verwenden dazu eine „Checkliste“ zu den Kriterien *Nachhaltigkeit*, *Qualität* und *Wirtschaftlichkeit* einer Dienstleistung bzw. eines Produkts. So ermitteln wir in bewährter Praxis Risiken.

Prävention

Im ersten Schritt sind sich im LkSG genannte Risiken bewusst zu machen, um auf Verstöße gegen Rechte von Mensch und Umwelt zu reagieren.

Neben regelmäßigen Schulungen für Beschäftigte in dem Themenbereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Compliance und Datenschutz sensibilisieren wir einander für eine detaillierte Befassung mit einem potenziellen Vertragspartner durch unsere o.g. „Checkliste“.

Auf unsere unmittelbaren Lieferanten gehen wir aktiv zu und informieren diese über unsere Verpflichtung nach dem LkSG. Sofern unsere Verhandlungsposition es zulässt, erfolgen Vertragsabschlüsse ab 01. Januar 2024 ausschließlich unter Einbeziehung einer Klausel, die auf die Risiken und Sorgfaltspflichten hinweist.

Abhilfe

Für den Fall, dass eine Verletzung eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Risikos eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir abgestuft nach Einflussmöglichkeit, Intensität und Häufigkeit der Verletzung angemessene Maßnahmen.

Im eigenen Geschäftsbereich wird einer Verletzung eines Risikos sofort abgeholfen und einer Beendigung zugeführt, § 7 Abs. 1 Satz 3 LkSG.

Bei einer Verletzung eines Risikos im Geschäftsbereich des unmittelbaren Lieferanten wird ein von uns strukturiertes Konzept zur Anwendung gebracht, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 LkSG.

Zunächst wird das gemeinsame Gespräch gesucht und unsere Position zum Einhalten der Sorgfaltspflichten erneut klar benannt. Sollte der Verletzung des Risikos nicht von sich aus effektiv abgeholfen werden, so wird der*dem unmittelbaren Lieferanten eine angemessene Frist gesetzt.

Eine Beendigung der Vertragsbeziehung wird sodann in Aussicht gestellt und bei Bedarf auch vollzogen, vgl. § 7 Abs. 3 LkSG.

Wirksamkeitskontrolle

Für die jährliche Risikoanalyse haben wir uns einen Stichtag notiert. In Audit-Terminen, welche betriebsbezogen abgehalten werden, erfolgt sodann eine Auswertung der Checklisten. Auffälligkeiten, die einen begründeten Verdacht für ein Entstehen oder Andauern eines Risikos bedeuten, werden durch die Unternehmensleitung gemeinsam mit der betriebsintern zuständigen Person erörtert.

Entsprechende Abhilfen, wie zuvor genannt, werden einzelfallbezogen und angemessen umgesetzt.

Beschwerdesystem

Mitarbeitende, Lieferanten und Dritte können sich ohne Entstehen von Kosten fermündlich oder schriftlich an die Geschäftsführung oder per Mail an die Funktionsadresse lieferketten@awo-bm-eu.net wenden und vertraulich auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken hinweisen.

Eine Bearbeitung erfolgt unverzüglich. Dieses Beschwerdesystem wird jährlich evaluiert. Die Hinweise fließen in den Jahresbericht ein.

Berichtswesen

Über Umsetzung und Entwicklung berichten wir beginnend ab dem ersten Quartal 2025 rückblickend auf das Vorjahr auf unserer Homepage und an unsere Mitarbeitenden. Unsere Berichte sind dort sodann für 7 Jahre abrufbar, § 10 LkSG. Ebenso berichten wir dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, vgl. § 12 LkSG.

Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Unsere Risikoanalyse hat ergeben, dass mit Datum 15. September 2023 keine Verletzung einer menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflicht nach § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 LkSG im eigenen Geschäftsbereich gegeben ist.

Im Jahresabschlussbericht des AWO-Regionalverbandes Rhein-Erft & Euskirchen e.V. wurde keine Pflichtverletzung ermittelt. Zudem hat unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Verletzung festgestellt, ebenso wie unsere interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Des Weiteren konnte keine Pflichtverletzung bei einem unmittelbaren Lieferanten festgestellt werden. Es wurde von dort über keine Pflichtverletzung berichtet, noch war der medialen Berichterstattung eine Risikoverletzung zu entnehmen.

Festlegung der Erwartungen an Beschäftigte und Lieferanten

Der AWO Regionalverband Rhein-Erft & Euskirchen e.V. erwartet ein wertegeleitetes Denken und Handeln seiner rund 1.100 Mitarbeitenden. Dazu zählt die Gesetzes- und Regeltreue unserer Beschäftigten.

Die Unternehmensleitung schult sie u.a. auf dem Gebiet der Compliance, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Dazu gehen wir auch digital neue Wege und stärken die Handlungskompetenz der Beschäftigten durch den wachsenden Einsatz des E-Learning.

Unmittelbare Lieferanten werden durch sensibilisierende Anschreiben aufgefordert, die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu wahren und sich für die Minimierung erkannter Risiken einzusetzen.

Die Wahrung grundlegender menschenrechtlicher sowie umweltbezogenen Standards ist für uns Voraussetzung zur Zusammenarbeit mit ihnen. Kommt es im Einzelfall zu einer Beeinträchtigung, so erwarten wir eine lösungsorientierte Kommunikation.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen und solidarischen Grüßen

Andreas Houska
(Geschäftsführer)